[FR] Neue Erlasse über die Unterstützung der Filmproduktion und die Unabhängigkeit der Produzenten gegenüber den Rundfunkveranstaltern

IRIS 1999-4:1/17

Amélie Blocman
Légipresse

Der geänderte Erlaß vom 17. Januar 1990 legte die Beträge, die die unverschlüsselten terrestrischen Sender für Filmproduktionen mit französischsprachiger Erstfassung bereitstellen müssen, auf 3 % des Nettoumsatzes des vorhergehenden Wirtschaftsjahres fest. Die Mitfinanzierung kann nur über eine Tochtergesellschaft erfolgen, deren Firmenziel ausschließlich auf die Filmproduktion ausgerichtet ist. Die Förderungssumme pro Film darf höchstens die Hälfte des gesamten Filmbudgets abdecken und kann maximal 50 % des gesamten Förderetats der Tochtergesellschaft betragen. Erlaß 99-189 vom 11. März 1999 hat die Unabhängigkeit der Kinofilmproduktion gegenüber den unverschlüsselten terrestrischen Fernsehsendern bekräftigt. Diese müssen 75 % ihrer Aufwendungen für Filmproduktion (d.h. der oben definierten 3 %) für Vertragsabschlüsse mit unabhängigen Produktionsgesellschaften vorsehen, die im neuen Text eindeutig und erschöpfend definiert werden.

Nach dem Erlaß vom 9. Mai 1995 müssen Abonnementfernsehsender wie Canal plus , deren Ziel hauptsächlich in der Ausstrahlung von Kinofilmen besteht, mindestens 25 % ihrer jährlichen Gesamtmittel (ohne MwSt.) für den Erwerb der Ausstrahlungsrechte dieser Werke vorsehen. Nach Erlaß 99-190 vom 11. März 1999 müssen o.g. Abonnementsender künftig 75 % der für den Rechteerwerb vorgesehenen Aufwendungen in Filme mit französischsprachiger Erstfassung investieren. Die Investition muß entweder in unabhängige Produktionsgesellschaften oder in Unternehmen erfolgen, die das Projekt weder allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen initiiert haben noch die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für das betreffende Werk tragen oder für dessen Fertigstellung haften. Der Prozentsatz der für den Rechteerwerb vorgesehenen Aufwendungen wird in Übereinkünften zwischen dem französischen Rundfunkrat (CSA) und den zugelassenen Abonnementfernsehsendern festgelegt. In Anbetracht der Wirtschaftslage des Senders kann ggf. von dieser Auflage abgewichen werden. Die Maßnahmen sollen die Vielfalt des Filmschaffens gewährleisten. Sie sind in Zusammenhang mit dem Erlaß vom 24. Februar 1999 zu sehen, der die Übereinkommen zur Filmförderung reformiert und die Rolle der jeweiligen Mitwirkenden an der Filmproduktion, insbesondere der Tochtergesellschaften der Fernsehsender, genauer definiert.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Décret n°99-189 du 11 mars 1999 modifiant le décret n° 90-67 du 17 janvier 1990 et relatif aux principes généraux concernant l'indépendance des producteurs d'oeuvres cinématographiques à l'égard des diffuseurs et décret n° 99-190 du 11 mars 1999 modifiant le décret n° 95-668 du 9 mai 1995 et relatif aux principes généraux concernant l'indépendance des producteurs d'oeuvres cinématographiques à l'égard de certains diffuseurs. Journal officiel, 13 mars 1999, p. 3778.

Beschluß Nr. 99-189 vom 11. März 1999 in Abänderung des Beschlusses Nr. 90-67 vom 17. Januar 1990 betreffend die generellen Prinzipien zur Unabhängigkeit der Filmproduzenten gegenüber den Rundfunkveranstaltern und Beschluß Nr. 99-190 vom 11. März 1999 in Abänderung des Beschlusses Nr. 95-668 vom 9. Mai 1995 betreffend die generellen Prinzipien zur Unabhängigkeit der Filmproduzenten gegenüber bestimmten Rundfunkveranstaltern. Amtsblatt der Französischen Republik (J.O.), 13. März 1999, S. 3778.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025